

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**für den Infrastrukturbereich der Entwässerung und den
Erweiterungsbereich
der Bebauungsplanung
"Oberloh I"
in Kirchberg / Jagst**



**Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner**



Kirchberg / Jagst

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

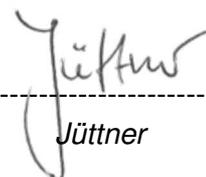
für den Infrastrukturbereich der Entwässerung und den
Erweiterungsbereich
der Bebauungsplanung
"Oberloh I"
in Kirchberg / Jagst

Auftraggeber: **Stadt Kirchberg**
Schloßstr. 10
74592 Kirchberg
Fon: 07954/9801-0
Fax: 07954/9801-19
info@kirchberg-jagst.de
www.kirchberg-jagst.de

Auftragnehmer: **Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
juettner@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 07.10.2022



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Gebietsbeschreibung	3
4	Untersuchungsmethodik der Relevanzeinschätzung	4
5	Habitatstrukturen	5
6	Untersuchungsumfang	5
7	Schutzstatus der Arten	6
8	Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP)	7
9	Untersuchungsergebnisse	7
9.1	Brutvögel	7
9.2	Fledermäuse	7
9.3	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	8
10	Artenschutzrechtliche Beurteilung	8
10.1	Betroffenheit von Brutvögeln.....	8
10.1	Betroffenheit von Fledermäusen.....	8
10.1	Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings	8
10.4	Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	8
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	8
11	Zusammenfassung	9
12	Literatur.....	10

1 Vorbemerkung

Die Stadt Kirchberg / Jagst plant die Ausweisung und Umsetzung des 1. Bauabschnittes des Baugebietes „Oberloh I“ in einer Größe von ca. 3 ha im westlichen Anschluss an bestehende Wohnbebauung der Stadt.

Zusätzlich zu der 2020 untersuchten Wohnbaufläche der Bauabschnitte 1 (BA1) und 4 (BA4) wurden im Jahr 2022 die artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung und die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung für den Infrastrukturbereich der Entwässerung im Norden des Gesamtplangebietes sowie einen Erweiterungsbereich der Bebauungsplanung im Zuge der Zufahrtsplanung in einem Gesamtbereich von ca. 1 ha notwendig.

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in dem geplanten Baugebiet potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Rahmen der saP wurden diese Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Mai bis Juli 2022.

2 Rechtliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang

IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Die erweiterte Untersuchungsfläche in einer Gesamtgröße von ca. 1 ha befindet sich im Norden des geplanten Baugebietes Oberloh I, südlich und im östlichen Bereich auch nördlich der Kreisstraße 2664 zwischen den Ortschaften Kirchberg / Jagst und Lendsiedel.

Aktuell befinden sich im Bereich der neu zu untersuchenden Fläche Gehölzreihen, straßenbegleitende Gräben sowie Fahrwege.

Eine alte Linde mit zahlreich Höhlungen im Osten der Fläche ist als Naturdenkmal Nr. 81270460004 „1 Winterlinde“ geschützt. Daran schließen sich nach Westen und Norden hin Baumreihen aus jungen bis alten Apfel-, Birn- und Kirschbäumen mit Durchmesser bis zu 80 cm an mit Arten der typischen Glatthaferwiesen im Unterwuchs.

Die straßenbegleitenden Gräben und Böschungen sind grasreich mit zahlreich Brennnessel, Wiesen-Storchschnabel und Winde im Bestand. Daran schließt sich nach Süden hin ein Fahrweg an, der zum Teil als Wiesen- und Schotterweg, zum Teil als Asphaltweg ausgeprägt ist.

Nach Norden und Süden hin grenzen an die Untersuchungsfläche Ackerflächen, partiell auch Grünland, nach Osten hin hochwüchsige, dichte, die Kreisstraße beidseitig begleitende Feldhecken mit zahlreich Eiche in der Baumschicht und Hasel in der Strauchschicht, die als Offenlandbiotop Nr. 167251270529 „Feldhecken Oberloh W Kirchberg“ geschützt sind.

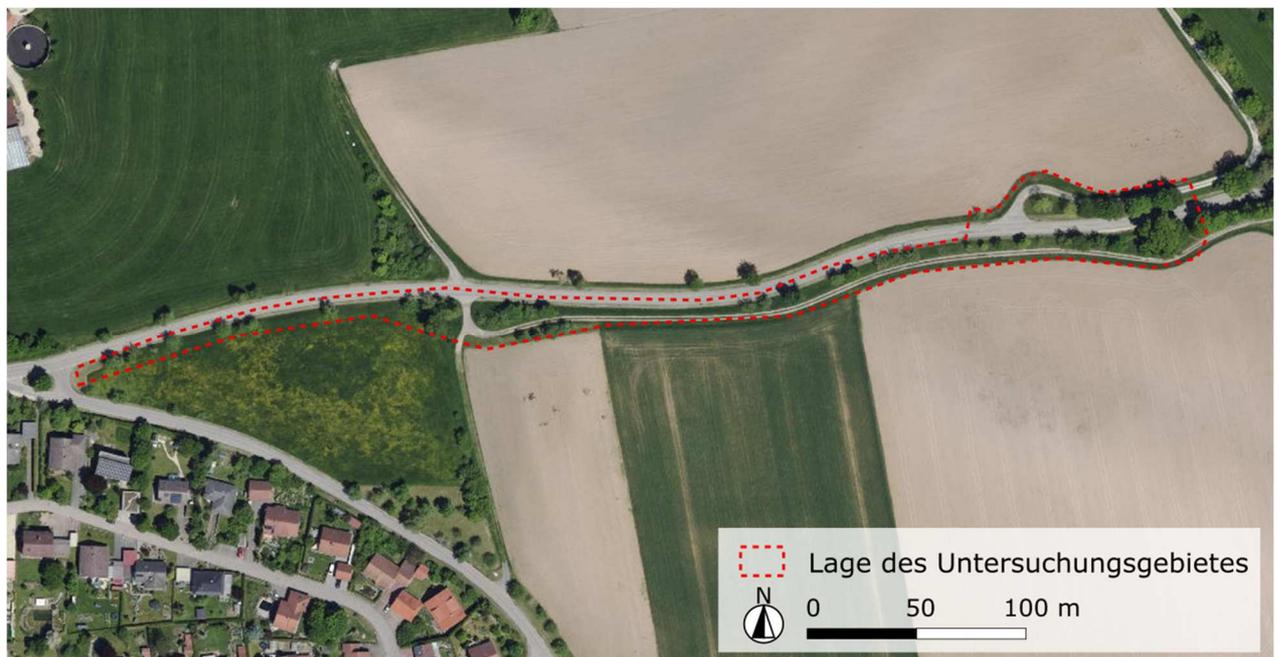


Abb. 1: Untersuchungsraum (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 2-5: Blicke über den Untersuchungsbereich

4 Untersuchungsmethodik der Relevanzeinschätzung

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehungen am 02.05.2022 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe des „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer „Worst Case“-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

5 Habitatstrukturen

Im Untersuchungsbereich befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
A 2.1	Graben, Bach
D 2.2.1	Grünland frisch und nährstoffreich
D 6.2	Baumbestände
D 6.3	Obstbaumbestände

6 Untersuchungsumfang

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf Basis der Ergebnisse des Zielartenkonzeptes ergibt sich folgender Untersuchungsumfang:

Vögel:

Im Bereich der Gehölze ist mit der Artengruppe der **Brutvögel** zu rechnen.

Fledermäuse

Ebenso ist in den Gehölzen das Vorkommen von **Fledermäusen** möglich.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Vorkommen des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind im Bereich der Gräben möglich.

Weitere Artengruppen / Arten

Für weitere nach dem Zielartenkonzept potentiell mögliche Vorkommen von Zauneidechse sowie Schmetterlings- und Käferarten sind die Habitatstrukturen vor Ort nicht ausgeprägt.

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
Brutvögel	1	Untersuchung der Gehölze auf Großnester und Bruthöhlen (Zeitraum Mai-Juni)
Fledermäuse	1-3	Untersuchung der Gehölze auf Baumhöhlen und Spalten (Mai-Juni), bei Nichteinsichtigkeit 2 Ausflugbeobachtungen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1-3	Untersuchung feuchten Grabenbereiche auf Vorkommen der Futterpflanze des Falters, bei Vorkommen zweimalige Untersuchung
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

7 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Der Falter ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine „streng geschützte“ Art, deutschlandweit wird er in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt, in Baden-Württemberg in der Kategorie 3 "gefährdet".

8 Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die relevanten Tierarten(gruppen), die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurden im Rahmen der parallel durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung ermittelt.

Die Untersuchungen erfolgten im Zeitraum von Mai bis Juli 2022.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Einzeluntersuchung der Gehölze im Untersuchungsbereich auf Höhlenbrüter und die Erfassung von Großnestern am 02.05.2022. Auf eine vollständige Revierkartierung wurde verzichtet, da viele der Gehölze im Zuge der Planung erhalten werden können und davon auszugehen ist, dass Brutvögel in Kleinnestern ihre Brutplätze in benachbarte Bereiche verlegen können.

Fledermäuse

Am 02.05.22 wurden die Gehölze im Planbereich auch auf geeignete Baumhöhlen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Da die Höhlungen in der Linde im Osten des Bereiches nach oben hin auch mit Endoskop nicht vollständig einsichtig waren, wurden am 20.06.2022 und 18.07.2022 Ausflugbeobachtungen von Dämmerungsbeginn bis 23.00 Uhr bei klarer Witterung durchgeführt.

Das Gehölz wird im Zuge der Planung erhalten, es könnte jedoch zu Störwirkungen während der Bauphase kommen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Grünlandbereiche des Untersuchungsraumes wurden am 02.05.22 und am 18.07.22 auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, die Eiablage- und Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings untersucht.

9 Untersuchungsergebnisse der saP

9.1 Brutvögel

In den Gehölzen befinden sich weder Großnester noch für Bruten genutzte Baumhöhlen. Die randlich verlaufende Kreisstraße wirkt sich störend auf Vogelbruten aus.

9.2 Fledermäuse

Bei der Untersuchung konnten für Fledermäuse geeignete Höhlungen und Risse in der als Naturdenkmal erfassten Linde festgestellt werden. Während der Ausflugbeobachtungen wurden Jagdaktivitäten von Fledermäusen entlang der Baumreihe nach Westen hin aufgenommen, jedoch keine Wochenstubenausflüge aus dem Gehölz selbst.

9.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Große Wiesenknopf, konnte nicht im Bereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden.

10 Artenschutzrechtliche Beurteilung

10.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Höhlenbrüter und Vögel mit Großnestern sind von der Planung nicht betroffen.

Für Brutstätten in Kleinnestern kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion der entfallender Fortpflanzungsstätten bei Entnahme der Gehölze für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann. Auch wenn alle Gehölze untersucht wurden, soll ein Großteil der Gehölze, wo möglich erhalten werden, u.a. das Naturdenkmal Winterlinde. Räumlich angrenzende Brutstätten werden von den Erschließungsmaßnahmen nicht beeinflusst.

10.2 Fledermäuse

Da in den Gehölzen keine Ruhe-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht stark von den Maßnahmen betroffen. Die Jagdroute kann durch starke Entnahme von Gehölzen gestört werden.

10.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist nicht von der Planung betroffen.

10.4 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten

Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

10.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Es ist mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen, wenn

- Fällungen zum Schutz von Brutvögeln nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Da die straßenbegleitende Baumreihe von Fledermäusen für Jagdzwecke genutzt wird, sollte diese Struktur grundsätzlich erhalten werden.

11 Zusammenfassung

Die Stadt Kirchberg / Jagst plant die Ausweisung und Umsetzung des 1. Bauabschnittes des Baugebietes „Oberloh I“ in einer Größe von ca. 3 ha im westlichen Anschluss an bestehende Wohnbebauung der Stadt.

Zusätzlich zu der 2020 untersuchten Wohnbaufläche der Bauabschnitte 1 (BA1) und 4 (BA4) wurden im Jahr 2022 die artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung und die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung für den Infrastrukturbereich der Entwässerung im Norden des Gesamtplangebietes sowie einen Erweiterungsbereich der Bebauungsplanung im Zuge der Zufahrtsplanung in einem Gesamtbereich von ca. 1 ha notwendig.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Mai bis Juli 2022.

Auf Basis der vorkommenden Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich erfolgten Untersuchungen der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Es konnten keine Großnester und genutzte Bruthöhlen im Untersuchungsbereich festgestellt werden, es besteht jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass die Gehölze von Brutvögeln mit Kleinnestern im Kronenraum genutzt werden. Diese können im Zuge von Fällungen jedoch in benachbarte Gehölze verlegt werden.

Fledermausruhestätten und Wochenstuben der Artengruppe konnten nicht nachgewiesen werden, Fledermäuse nutzten die Gehölzstrukturen jedoch als Leitlinie bei der Nahrungssuche.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Brutvögel durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme von Fällungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden.

Der angestrebte Erhalt einer möglichst hohen Anzahl der Gehölze wirkt sich für Brutvögel und Fledermäuse positiv aus.

12 Literatur

ALBRECHT, K, ET AL (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag.

DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.

DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)